

Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Brennholz

- Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen.
- Jeder, der mit der Motorsäge im Gemeindewald Brennholz aufarbeitet, muß den Besuch eines Motorsägengrundlehrgangs nachweisen (Bescheinigung).
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
- Das ersteigerte Holz ist bei Flächenlosen vor Aufbereitung, bei Brennholz-lang vor Abfuhr zu bezahlen.
- Nach Ablauf der Abfuhrfrist erlischt der Anspruch auf das ersteigerte Holz, sowie die Erlaubnis zum Befahren der Waldwege.
- Mit dem Zuschlag geht die Gefahr des Verlustes auf den Käufer über.
- Die Aufarbeitung und Abfuhr ist nur werktags zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gestattet.
- Eine Lagerung im Wald ist nicht möglich. Das Holz darf im Wald nicht mit Planen abgedeckt werden.
- Bei Flächenlosen ist die Holzabfuhr nur auf den gekennzeichneten Rückegassen erlaubt.
- Verstöße führen zum Verlust der Flächenlose ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises oder werden mit Geldbuße belegt.
- Der Holzzettel ist zur Aufbereitung und Abfuhr mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Personen, die dem Verkäufer unbekannt sind, werden gebeten, das Holz bar zu bezahlen.